

V1.02.1

# **Richtlinien über finanzielle Leistungen an Vereine, Institutionen und an Orga- nisatoren von Anlässen (RL Finanzbeiträge)**

Erlassen durch den Gemeinderat Meilen am 5. Juli 2011.



## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen .....</b>	<b>3</b>
Rechtsgrundlage .....	3
Zweck und Ziel.....	3
Geltungsbereich.....	3
<b>II. Leistungen.....</b>	<b>3</b>
Vorrang des öffentlichen Interesses .....	3
Vorbehalt des Gemeindehaushaltes und Budgetierung.....	3
Leistungscharakter .....	4
Unterstützungsparameter.....	4
Förderungsmöglichkeiten .....	4
Grundsätze .....	4
Verwendung der Unterstützung .....	5
Bemessung des Beitrags .....	5
Verfahren .....	5
<b>III. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>6</b>
Übergangsbestimmung .....	6
Inkraftsetzung.....	6

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

---

- Art. 1    Rechtsgrundlage    Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes und des Leitbilds der Gemeinde Meilen 2010-2014 erlässt der Gemeinderat die Richtlinien über finanzielle Leistungen an Vereine, Institutionen und Organisatoren von Anlässen.
- Art. 2    Zweck und Ziel        <sup>1</sup> Diese Richtlinien stehen im Interesse der Erhaltung, Schaffung und Förderung des kulturellen, sportlichen und sozialen Lebens (dazu zählen auch Bildung und Wissenschaft) in Meilen und tragen damit bei, die Identifikation der Meilemer mit ihrem Dorf zu stärken.  
<sup>2</sup> Die Richtlinien bezwecken die möglichst einheitliche Handhabung von Gesuchen um finanzielle Leistungen, was bisher wegen der Zuständigkeit verschiedener Ressorts erschwert war.
- Art. 3    Geltungsbereich        <sup>1</sup> Die Richtlinien gelten für alle Ressorts.  
<sup>2</sup> Nicht unter den Geltungsbereich dieser Richtlinien fallen die individuell beschlossenen finanziellen Förderungen von Meilemer Sport- und anderen Vereinen in der Jugendarbeit, separate Dienstleistungsvereinbarungen mit verschiedenen Institutionen sowie einmalige Beiträge an Investitionskosten für Bauten und/oder regelmässige Beiträge an die Betriebskosten von Organisationen und Vereinen.

## **II. Leistungen**

---

- Art. 4    Vorrang des öffentlichen Interesses        Finanzielle Beiträge werden geleistet, sofern die damit unterstützten Leistungen von Dritten im Interesse des kulturellen, sportlichen und sozialen Lebens der Gemeinde sind und den Einwohnern einen unmittelbaren oder mittelbaren Nutzen bringen. Im Vordergrund stehen sinnvolle Freizeitbeschäftigungen für die Jugend, körperliche Ertüchtigung, kulturelle Angebote und die Stärkung der Identifikation mit der Wohngemeinde.
- Art. 5    Vorbehalt des Gemeindehaushaltes und Budgetierung        <sup>1</sup> Die finanzielle Unterstützung erfolgt nur im Rahmen der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten des Gemeindehaushalts und unter dem Grundsatz der Notwendigkeit und der Sparsamkeit. Sie kann, wenn der Gemeindehaushalt dies erfordert, gekürzt oder eingestellt werden.

<sup>2</sup> Für sämtliche unter dem Titel dieses Reglements auszurichtenden Beiträge wird jährlich im Budget eine Gesamtsumme eingestellt. Soll dieses Total überschritten werden, muss die "Beitragsdelegation" beim Gemeinderat einen Nachtragskredit einholen.

- Art. 6    Leistungscharakter    <sup>1</sup> Alle finanziellen Leistungen erfolgen freiwillig.  
<sup>2</sup> Die finanziellen Leistungen können einmalig oder wiederkehrend sein, in bar oder durch Sachleistungen (zum Beispiel Personaleinsatz, Infrastrukturleistungen, Mietzinserslass oder Verzicht auf Gebührenerhebung) ausgerichtet werden.
- Art. 7    Unterstützungsparmeter    <sup>1</sup> Finanzielle Leistungen richten sich insbesondere an Vereine und Institutionen mit Sitz in der Gemeinde Meilen oder an solche im Bezirk Meilen und im Kanton Zürich mit Aktivitäten in oder einem Bezug zu Meilen.  
<sup>2</sup> Für Hilfsaktionen im Inland und Ausland und karitative Zuwendungen erlässt der Gemeinderat separate Richtlinien.
- Art. 8    Förderungsmöglichkeiten    <sup>1</sup> Neben der finanziellen Unterstützung ist auch ideelle Förderung, beispielsweise durch die Übernahme eines Patronats, möglich.  
<sup>2</sup> Die ideelle Förderung darf keinen öffentlichen Interessen entgegenstehen und erfordert die Zustimmung des Gemeinderats.  
<sup>3</sup> Unzulässig sind parteipolitische Stellungnahmen.
- Art. 9    Grundsätze    <sup>1</sup> Die Unterstützung soll subsidiären Charakter haben, absolut notwendig und projektbezogen sein.  
<sup>2</sup> Die Unterstützung kann einmaligen Charakter haben oder kann über längere Zeit wiederkehrend in Aussicht gestellt werden.  
<sup>3</sup> Für alle finanziellen Unterstützungen gilt der gleiche Massstab. Es erfolgt weder eine grundsätzliche Bevorzugung des sozialen, des sportlichen oder des kulturellen Bereichs.  
<sup>4</sup> Auf die Ausrichtung von Defizitgarantien wird nach Möglichkeit verzichtet. Möglich ist hingegen ein Modell, das allfälligen Gewinn oder Verlust teilt.  
<sup>5</sup> Die ausnahmsweise Ausrichtung eines nicht projektbezogenen Beitrags an Vereine oder Institutionen erfordert die Dokumentation mittels Geschäftsberichten, Jahresab-

schlüssen und Bilanzen und eine zwingende Notwendigkeit, welche im öffentlichen Interesse steht.

Art. 10 Verwendung der Unterstützung

<sup>1</sup> Die ausgerichteten finanziellen Unterstützungen dürfen nur für den vereinbarten Zweck verwendet werden.

<sup>2</sup> Bei nicht vereinbarungsgemässer Verwendung von finanziellen Beiträgen der Gemeinde kann der Beitrag ganz oder teilweise zurückgefordert und die Institution oder der Verein von künftigen Unterstützungsleistungen ausgeschlossen werden.

Art. 11 Bemessung des Beitrags

<sup>1</sup> Der finanzielle Beitrag der Gemeinde bemisst sich nach der Bedeutung der unterstützten Institution bzw. der unterstützten Aktivität für die Meilemer Bevölkerung sowie nach der Höhe bei ähnlichen Unterstützungsleistungen in anderen Fällen.

<sup>2</sup> Weiter können für die Bemessung andere Kriterien (wie Zahl der Mitglieder oder Teilnehmenden, Zahl der jugendlichen Mitglieder, anderweitig bezogene Sach- oder Finanzleistungen, nicht-kommerzielle Ausrichtung, Eigenleistung, Mitgliederbeiträge, Eintrittspreise usw.) angewandt werden.

Art. 12 Verfahren

<sup>1</sup> Für den Erhalt einer finanziellen Unterstützung muss dem Gemeinderat ein Gesuch eingereicht werden. Erhalten andere Stellen der Gemeinde ein Beitragsgesuch, so leiten sie dieses an die Gemeindeganzlei zuhanden des Gemeinderats weiter.

<sup>2</sup> Das Sekretariat stellt bei Bedarf ein Gesuchsformular zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Gesuche werden von einer informellen "Beitragsdelegation" des Gemeinderats behandelt. Diese setzt sich zusammen aus dem Gemeindepräsidenten (Vorsitz), dem Ressortvorstehenden Bildung, dem Ressortvorstehenden Natur, Kultur und Gesellschaft, dem Ressortvorstehenden Liegenschaften und Sport und einem Mitarbeitenden der Kanzlei (Protokoll und Sekretariat). Die Delegation tagt wenn nötig an Sitzungen und entscheidet im Übrigen auf dem Korrespondenzweg.

<sup>4</sup> Die Behandlung der Gesuche richtet sich nach der geltenden Kompetenzordnung. Im Einzelfall und innerhalb des Budgetrahmens kann die Delegation bis zu Fr. 10'000.– ausrichten (Bar und Sachleistungen addiert).

<sup>5</sup> Die einzelnen Mitglieder der "Beitragsdelegation" ent-

scheiden in ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich über Beiträge bis zu Fr. 1'000.– und in maximal 10 Fällen pro Kalenderjahr in eigener Kompetenz; sämtliche Zuwendungen sind dem Sekretariat der Beitragsdelegation zur Ausrichtung und Verbuchung zu melden. Das Sekretariat teilt den Mitgliedern der Beitragsdelegation rechtzeitig mit, wenn das Budget erreicht wird.

<sup>6</sup> Soweit die Kompetenz für den Entscheid eines Gesuchs nicht ausreicht, geht der Antrag an den Gemeinderat.

<sup>7</sup> Die Delegation holt von internen Stellen oder Behörden eine Stellungnahme ein, wenn ein Beitragsgesuch deren Interessensbereich berührt. Sie kann im Zweifelsfall vom Gesuchsteller Jahresrechnungen, Budgets, Statuten usw. einfordern.

<sup>8</sup> Der Gesuchsteller erhält einen schriftlichen Entscheid zu seinem Gesuch.

### **III. Schlussbestimmungen**

---

- |         |                     |   |
|---------|---------------------|---|
| Art. 13 | Übergangsbestimmung | Beiträge, welche bisher aufgrund von Gemeinderatsbeschlüssen ausgerichtet wurden, werden im Rahmen der vorliegenden Richtlinien überprüft und bei Bedarf durch das kompetente Organ neu festgelegt. |
| Art. 14 | Inkraftsetzung      | Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2012 in Kraft.  |

#### **Gemeinderat Meilen**

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

#### Beilagen

Merkblatt "Beitragsleistungen der Schule an Vereine und Institutionen" vom xxxxx (gilt als Ausführungsbestimmung der vorliegenden Richtlinien bei der Vermietung von Schulräumen)

Liste mit bisher unterstützten Institutionen, Vereinen und Anlässen und einem Anhaltspunkt für die Grössenordnung der finanziellen Unterstützung (ohne Personal- und Sachleistungen)